



Gemeinde Bienenbüttel
- Bauamt -
Marktplatz 1

29553 Bienenbüttel

A N T R A G

auf Herstellung eines neuen Anschlusses an das öffentliche Schmutzwassersystem

Ich/Wir beantrage(n) die Herstellung eines Hausanschlusskanals an die öffentliche Entwässerungsanlage zur Ableitung von Schmutzwasser für das Grundstück

Ortsteil: _____

Straße, Haus-Nr.: _____

Eigentümer: _____

Anschrift: _____

Es bestehen folgende Einrichtungen:

___ Wasch-/Ausgussbecken

___ Heizung mit Brennwerttechnik

___ Badewanne/n

___ Garage/n mit Wascheinrichtung

___ Dusche/n

___ Garage/n ohne Wascheinrichtung

___ WC

___ Dachentwässerungen

___ Wasch-/Spülmaschine/n

Dem Antrag sind beigefügt:

- a) ein Lageplan mit allen anzuschließenden Gebäuden im Maßstab 1:_____ (mindestens 1:1000) mit Angabe der Straße und Hausnummer, der Straßenleitung, der geplanten Hausanschlussleitung, der Regenwasserabflussleitungen und etwaiger Grundwasserleitungen (Drainagen),
- b) ein Grundriss des Kellers und der übrigen Geschosse.
Die Grundrisse müssen besonders die Verwendung der einzelnen Räume mit sämtlichen Einläufen (Eingüsse, Waschbecken, Spülaborte usw.) sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Herstellungsmaterials der Rohre erkennen lassen. Ferner sind darzustellen die Entlüftung der Leitungen und die Lage der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse nach DIN 1986 sowie DIN EN 1610,
- c) ein Schnittplan durch die Fallrohre des Gebäudes und durch das Grundstück in Richtung des Hauptabflussrohres der Anschlussleitung,
- d) sofern eingebaut bzw. geplant, das Datenblatt des Heizkessels mit Brennwerttechnik. Insbesondere wird benötigt der ph-Wert und die Kondensatmenge (l/h).

Sämtliche Antragsunterlagen sind vom Anschlussberechtigten und von dem mit der Ausführung Beauftragten zu unterschreiben und in zweifacher Ausfertigung bei der Gemeinde einzureichen. Auf den Zeichnungen sind darzustellen

- die Schmutzwasseranlagen rot
- die Regenwasseranlagen/Drainagen blau.

Mir/Uns ist bekannt, dass in das Abwassernetz keine Stoffe eingeleitet werden dürfen, die

- a) die Kanalisation verstopfen oder zur Ablagerungen führen,
- b) giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
- c) Bau- und Werkstoffe der Leitungen oder Einrichtungen in stärkerem Maße angreifen sowie
- d) die Abwasserreinigung oder die Schlammabeseitigung erschweren.

Weiterhin ist bekannt, dass

- a) der unmittelbare Anschluss an Dampfleitungen und -kessel nicht statthaft ist,
- b) Betriebe und Haushaltungen, in denen Benzin, Benzol, Öle und Fette anfallen, nach Weisung der Gemeinde Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen haben (Abscheider), und dass Art und Einbau solcher Vorrichtungen die Gemeinde bestimmt.

Die Arbeiten auf dem Grundstück werden von der Firma _____
bzw. in Eigenleistung ausgeführt (Nichtzutreffendes bitte streichen).

Mir/Uns ist bekannt, dass ohne Genehmigung mit dem Bau nicht begonnen werden darf, es sei denn, dass dazu in besonderen Fällen ausnahmsweise eine vorläufige Erlaubnis erteilt wird. Insbesondere ist bekannt, dass Rohrgräben erst nach der Abnahme verfüllt werden dürfen.

(Ort, Datum)

(Grundstückseigentümer)

(Bauausführender)